

Umlagenordnung zur Versorgungseinrichtung

**der Rechtsanwaltskammer für Kärnten,
in weiterer Folge kurz RAK genannt,
in der Fassung des Beschlusses
der ordentlichen Plenarversammlung
vom 14.03.2016**

Gültigkeitsbeginn: 01. Jänner 2017

I. Versorgungseinrichtung Teil A (Grundpension)

(1) **Für die Kalenderjahre 2017 und 2018** hat jeder gemäß § 1 Abs 1 RAO in die Liste der Rechtsanwaltskammer für Kärnten eingetragene Rechtsanwalt zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gemäß §§ 51, 53 RAO einen monatlichen Beitrag (Normbeitrag) in der nachfolgend angeführten Höhe zu leisten.

Auf diesen Beitrag wird aus der Pauschalvergütung für Verfahrenshilfe ein monatlicher Beitrag wie in den nachstehenden Tabellen für das jeweilige Kalenderjahr angeführt angerechnet:

Im Kalenderjahr 2017:

| | | | |
|--|----------|---|-------------|
| Monatlicher Beitrag (Normbeitrag) | € 896,67 | Jährlicher Beitrag | € 10.760,00 |
| Monatliche Anrechnung aus der Pauschalvergütung | € 266,67 | Jährliche Anrechnung aus der Pauschalvergütung | € 3.200,00 |
| Nach Anrechnung zu entrichtender monatlicher Beitrag | € 630,00 | Nach Anrechnung zu entrichtender jährlicher Beitrag | € 7.560,00 |

Der Jahresbeitrag reduziert sich für Rechtsanwälte im Kalenderjahr 2017 auf € 3.780,00 (monatlich € 315,00) ab der Antragstellung innerhalb eines Jahres ab Geburt ihres Kindes oder der Annahme eines Kindes an Kindes Statt für maximal 12 Monate (wobei nur volle Monate in Anspruch genommen werden können). Diese Regelung ergibt sich aus § 4 Abs 4 lit e der Satzung Teil A, wonach der Beitrag in derselben wie der Beitrag nach § 4 Abs 4a festzulegen und die betreffenden Beitragsmonate analog dazu im Sinne des § 6 Abs 6 lit a nur verhältnismäßig zu berücksichtigen sind.

Im Kalenderjahr 2018:

| | | | |
|--|----------|---|-------------|
| Monatlicher Beitrag (Normbeitrag) | € 926,67 | Jährlicher Beitrag | € 11.120,00 |
| Monatliche Anrechnung aus der Pauschalvergütung | € 266,67 | Jährliche Anrechnung aus der Pauschalvergütung | € 3.200,00 |
| Nach Anrechnung zu entrichtender monatlicher Beitrag | € 660,00 | Nach Anrechnung zu entrichtender jährlicher Beitrag | € 7.920,00 |

Der Jahresbeitrag reduziert sich für Rechtsanwälte im Kalenderjahr 2018 auf € 3.960,00 (monatlich € 330,00) ab der Antragstellung innerhalb eines Jahres ab Geburt ihres Kindes oder der Annahme eines Kindes an Kindes Statt für maximal 12 Monate (wobei nur volle Monate in Anspruch genommen werden können). Diese Regelung ergibt sich aus § 4 Abs 4 lit e der Satzung Teil A, wonach der Beitrag in derselben wie der Beitrag nach § 4 Abs 4a festzulegen und die betreffenden Beitragsmonate analog dazu im Sinne des § 6 Abs 6 lit a nur verhältnismäßig zu berücksichtigen sind.

(2) Jeder im Sprengel der RAK niedergelassene europäische Rechtsanwalt hat einen monatlichen Beitrag zu der Versorgungseinrichtung und zwar im Jahr 2017 in Höhe von € 896,67 (jährlicher Beitrag: € 10.760,00) und im Jahr 2018 in Höhe von € 926,67 (jährlicher Betrag: € 11.120,00) zu leisten.

(3) Jeder gemäß § 28 RAO in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragene Rechtsanwaltsanwärter hat zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gemäß §§ 51, 53 RAO jeweils einen monatlichen Beitrag und zwar im Jahr 2017 in Höhe von € 315,00 (jährlicher Beitrag: € 3.780,00) und im Jahr 2018 in Höhe von € 330,00 (jährlicher Betrag: € 3.960,00) zu leisten.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung folgenden Monatsersten und endet mit dem Ende der Ausbildung und der Verwendung folgenden Monatsletzten.

(4) Rechtsanwälte, die bereits die Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Altersrente erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen, können sich auf Antrag, mit Wirkung zu dem auf das Monat der Antragstellung (maßgeblich ist das Einlangen in der Kammer) nächstfolgenden Kalendermonat, von der Beitragsleistung befreien lassen. Im Falle der Befreiung werden keine weiteren anrechenbaren Beitragsmonate im Sinne der Bestimmung des § 6 Abs 6 Satzung Teil A erworben.

(5) Für jeden gemäß § 4a der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A nachgekauften Beitragsmonat ist für das Jahr 2017 ein monatlicher Beitrag in Höhe von € 1.134,00 und für das Jahr 2018 € 1.163,25 zu entrichten.

(6) Todfallsbeitrag:

Entfällt.

(7) Beitrag zum Bundespflegegeld

Entfällt.

(8) Pensionssicherungsbeitrag

Als Pensionssicherungsbeitrag gemäß § 12 Abs 3 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A wird für Bezugsberechtigte aus der Leistungsordnung der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten Teil A für die Jahre 2017 und 2018 ein Pensionssicherungsbeitrag in Höhe von 0 % der jeweils zahlbaren monatlichen Bruttorente festgesetzt. Dieser ist von der Rechtsanwaltskammer für Kärnten vom jeweiligen Auszahlungsbetrag in Abzug zu bringen und einzubehalten.

(9) Die Vorschreibungen des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil A erfolgen quartalsmäßig und sind jeweils am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und am 15. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärter gemäß (3) sind bei dem Rechtsanwalt einzuheben, bei dem sie in praktischer Verwendung stehen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der für den Rechtsanwaltsanwärter abzuführenden Umlage haftet der Ausbildungsrechtsanwalt.

Ist der Rechtsanwaltsanwärter innerhalb eines Kalendermonats zwei Ausbildungsverhältnisse eingegangen, hat der erste Ausbildungsrechtsanwalt in diesem geteilten Kalendermonat die Umlage für den gesamten Monat zu überweisen.

Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind für den weiteren Zeitraum der Säumigkeit Verzugszinsen nach Maßgabe des § 456 UGB zu bezahlen. Wird ein Beitrag nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit entrichtet, so wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5 % des Rückstandes eingehoben.

(10) Eine Ermäßigung oder ein gänzlicher Nachlass des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil A ist ausgeschlossen. Eine Stundung dieses Beitrags kann für eine maximale Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Im Falle der Stundung sind ab dem zweiten Monat ab Fälligkeit Stundungszinsen in Höhe von 2/3 der Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten.

II. Versorgungseinrichtung Teil B (Zusatzpension)

(1) Jeder Rechtsanwalt hat gemäß § 12 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B zur Versorgungseinrichtung Teil B (Zusatzpension)

im Jahr 2017 einen monatlichen Beitrag in Höhe von € 533,33 (jährlicher Beitrag: € 6.400,00) und

im Jahr 2018 einen monatlichen Beitrag in Höhe von € 560,00 (jährlicher Beitrag: € 6.720,00) zu leisten.

(2) Abweichend zu Punkt (1) werden folgende monatliche und jährliche Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil B wie folgt festgesetzt:

Beginnend ab **1. Jänner 2017:**

| | im Monat | im Jahr |
|-----------------------------|----------|------------|
| gemäß § 12 Abs 4 lit a) mit | € 106,67 | € 1.280,00 |
| gemäß § 12 Abs 4 lit b) mit | € 213,33 | € 2.560,00 |
| gemäß § 12 Abs 4 lit c) mit | € 320,00 | € 3.840,00 |
| sowie gemäß § 12 Abs 5 mit | € 106,67 | € 1.280,00 |

Beginnend ab **1. Jänner 2018:**

| | im Monat | im Jahr |
|-----------------------------|----------|------------|
| gemäß § 12 Abs 4 lit a) mit | € 112,00 | € 1.344,00 |
| gemäß § 12 Abs 4 lit b) mit | € 224,00 | € 2.688,00 |
| gemäß § 12 Abs 4 lit c) mit | € 336,00 | € 4.032,00 |
| sowie gemäß § 12 Abs 5 mit | € 112,00 | € 1.344,00 |

(3) Die Vorschreibungen der Beiträge gemäß (1) und (2) erfolgen quartalsmäßig und sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

III. Gemeinsame Bestimmungen zu den Versorgungseinrichtungen Teil A und Teil B

(1) Zahlungen von Kammermitgliedern, welche nicht spätestens im Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können einbehalten und mit fälligen Forderungen aus sonstigen Beiträgen für die Versorgungseinrichtung, dem Kammerbeitrag und – soweit ein solcher eingerichtet ist – dem Notfallsfonds verrechnet werden. Verrechnungen haben zunächst auf Beitragsrückstände zur Versorgungseinrichtung Teil A, danach auf fällige Kammerbeiträge, sodann auf fällige Rückstände zu Teil B und letztlich auf Rückstände zum Notfallsfonds (soweit ein solcher eingerichtet ist) zu erfolgen. Wenn hinsichtlich einer Beitragsgattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gemäß § 1416 ABGB vorzugehen.

(2) Diese Umlagenordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Umlagenordnung gelten solange, (auch für die Folgejahre), als ein abweichender Beschluss der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer nicht gefasst wird.

Die Kundmachung erfolgt im Internet auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>).

(3) Beiträge, die nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, sind einzumahlen. Für **jede Mahnung** ist dem (Ausbildungs-)Rechtsanwalt ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von **€ 20,-** vorzuschreiben.

(4) Bei Notwendigkeit der Ausfertigung eines Exekutionstitels in Form eines Rückstandsausweises ist ein Pauschalbetrag von **€ 40,-** als Entschädigung für Betreuungskosten des Gläubigers gemäß § 458 UGB vorzuschreiben.